

WASSERGENOSSENSCHAFTEN

(Dr. Gernot Esterl, Wasserrechtsreferent BH Murau)

Wassergenossenschaften spielen eine bedeutende Rolle in der österreichischen Wasserwirtschaft. Sie ermöglichen die Zusammenführung von Interessen zur Verfolgung von wasserwirtschaftlich bedeutsamen Zielsetzungen unter Kontrolle der zuständigen Behörden.

Wassergenossenschaften sind juristische Personen des öffentlichen Rechts, die durch **Bescheid der Wasserrechtsbehörde** Rechtspersönlichkeit erlangen. Bestimmungen über die Wassergenossenschaften enthält das **Wasserrechtsgesetz**.

Zweck einer Wassergenossenschaft kann beispielsweise neben der Beseitigung und Reinigung von Abwässern auch die **Versorgung mit Trink-, Nutz- und Löschwasser** sein.

Was die **Bildung einer Wassergenossenschaft** betrifft, finden sich im Wasserrechtsgesetz mehrere Möglichkeiten. Die wahrscheinlich am häufigsten praktizierte Art, eine Wassergenossenschaft zu bilden, ist die Anerkennung einer freien Vereinbarung der daran Beteiligten durch die zuständige Behörde – das Wasserrechtsgesetz verlangt mindestens drei Beteiligte. Diese „freiwilligen Genossenschaften“ spielen gerade im Bereich der Wasserversorgung eine nicht unbedeutende Rolle. Der Anerkennungsbescheid der Behörde schließt die Genehmigung der Satzungen in sich. Mit der Rechtskraft des Anerkennungsbescheides erlangt die Wassergenossenschaft Rechtspersönlichkeit als Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

Die Rechtsbeziehungen der Mitglieder einer Wassergenossenschaft werden durch die **Satzungen** bestimmt.

Die Satzungen haben die Tätigkeit der Wassergenossenschaft zu regeln; sie sind von den Mitgliedern einer freiwilligen Genossenschaft zugleich mit der freien Vereinbarung zu beschließen.

Die **Satzungen** haben unter anderen folgenden **Bestimmungen** zu enthalten:

- den Namen, Sitz, Zweck und Umfang der Genossenschaft;
- Kriterien für die Mitgliedschaft und Grundsätze für die Ermittlung der auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Stimmen;
- die Rechte und Pflichten der Mitglieder und die Art der Ausübung des Stimmrechtes;
- die Ermittlung des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten, über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und ihre Einhebung,
- die Schlichtung der zwischen den Mitgliedern oder zwischen ihnen und der Genossenschaft aus dem Genossenschaftsverhältnis entstandenen Streitigkeiten.

NEWS



Fremdüberwachung gem. § 134 WRG (BGBl. Nr. 215/1959 idgF)

Die Sicherstellung einer hygienisch einwandfreien Trinkwasserversorgung und die technische und betriebliche Qualitätssicherung von Wasserversorgungsanlagen sind ein vorrangiges Ziel der Wasserwirtschaft. Deshalb sieht das Wasserrechtsgesetz vor, dass öffentliche Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Schutzgebiete auf Kosten des Wasserberechtigten in höchstens 5-jährigen Abständen hygienisch und technisch durch Sachverständige oder geeignete Anstalten zu überprüfen sind. Darüber ist der Behörde ein Prüfbericht vorzulegen (Hinweis: ÖVGW RL W60).

Dieser Bericht umfasst:

- Beschreibung der Anlage
- Überprüfung Rechtsbestand
- Überprüfung Eigenüberwachung (inkl. Übersichtslageplan, hydraulischem Anlagenschema etc.)
- Überprüfung der gesamten Anlage inkl. der Schutzgebiete vor Ort (Lokalaugenschein ist erforderlich)
- detaillierte Mängelliste (inkl. Vorschläge Mängelbehebung und Fristen)
- Fotodokumentation

Die Fremdüberwachung gem. § 134 ist gesetzlich verpflichtend und wird derzeit steiermarkweit eingefordert.

DI Alexander Salamon, A14

Die Steirische Ausbildungsinitiative für Trinkwasserversorger:

TRINKWASSERUNTERSUCHUNGEN

(Herbert Stock, Lebensmittelinspektion & DI Bernd Obenaus, AGES)

Trinkwasseruntersuchung – wer führt die durch?

Die Wasserprobenahme hat durch eine berechtigte Person zu erfolgen. Es ist von dieser auch die Überprüfung der Wasserversorgungsanlage (Lokalausweis; einschließlich der Wasserspende mit Fassungszone) vorzunehmen. Eigeneinsendungen (Selbstentnahme) oder nur mikrobiologische Untersuchungen oder Probenahmen ohne Inspektion der Wasserversorgungsanlage („Prüfberichte“) entsprechen nicht den gesetzlichen Vorgaben und werden von der zuständigen Behörde nicht anerkannt!

Trinkwasseruntersuchung – was wird untersucht?

Im Rahmen der routinemäßigen Kontrolle werden wichtige Indikatoren für fäkale Verunreinigungen entdeckt (E.coli, Enterokokken) bzw. Aussagen über den allgemeinen hygienischen Zustand ermöglicht (KBE22, KBE37, coliforme Bakterien). Der mikrobiologische Teil der Mindestuntersuchung entspricht im Großen und Ganzen der routinemäßigen Kontrolle. Der chemische Teil der Mindestuntersuchung beinhaltet die Bestimmung wichtiger mit Parameterwerten (Grenzwerten) behafteter Inhaltsstoffe, wie Nitrit und Nitrat und ermöglicht durch die Bestimmung der Hauptinhaltsstoffe die Charakterisierung des Wassers.

Trinkwasseruntersuchung – wie oft?

Die Mindesthäufigkeit der Probenahmen und Analysen ist abhängig von der Menge des abgegebenen Wassers. Bei Mengen unter 10 m³/Tag „genügt“ einmal jährlich die Mindestuntersuchung, bei größeren Mengen bis unter 100 m³/Tag ist zusätzlich eine routinemäßige Kontrolle durchzuführen. Beide Proben sind im Netz – beim Verbraucher – zu entnehmen. Die Anzahl der Proben ist bei komplexen Anlagen mit mehreren Anlagenteilen entsprechend zu erhöhen.

Trinkwasseruntersuchung – und dann?

Gemäß § 5 Z 4 TWV haben die Betreiber einer Wasserversorgungsanlage Befunde und Gutachten (Inspektionsbericht) über die durchgeführten Untersuchungen unverzüglich an die zuständige Behörde weiterzuleiten. In der Stmk an die Lebensmittelaufsicht, Friedrichgasse 9, 8010 Graz, E-Mail: lebensmittelaufsicht@stmk.gv.at Fax.: 0316/87- 5589.

Soweit bei Untersuchungen die Nichteinhaltung von mikrobiologischen oder chemischen Anforderungen festgestellt wurde, sind unverzüglich

- Maßnahmen zur Wiederherstellung der einwandfreien Wasserqualität zu ergreifen und
- die Wasserabnehmer zu informieren und auf etwaige Vorsichtsmaßnahmen (Abkochen bei Siedetemperatur über mindestens 3 Minuten) hinzuweisen und
- die zuständige Behörde zu informieren.

PARTNER-News - StWV

Steir. Wasserversorgungsverband

Kommt es zum Wasserausverkauf?

Die Konzessionsrichtlinie, die seit Dezember 2011 verhandelt wird, ist eine der komplexesten Richtlinien seit geraumer Zeit. Eine Konzession ist das Recht, etwas auf „eigenes wirtschaftliches Interesse“ zu erbringen – so wie es die Kleinstwasserversorger selbst bzw. in ihren Kooperationen täglich machen.

Insbesondere was die interkommunale Kooperation betrifft, also auch die Struktur der Wasserversorger über Genossenschaften etc., ist eine gewisse Verunsicherung geblieben.

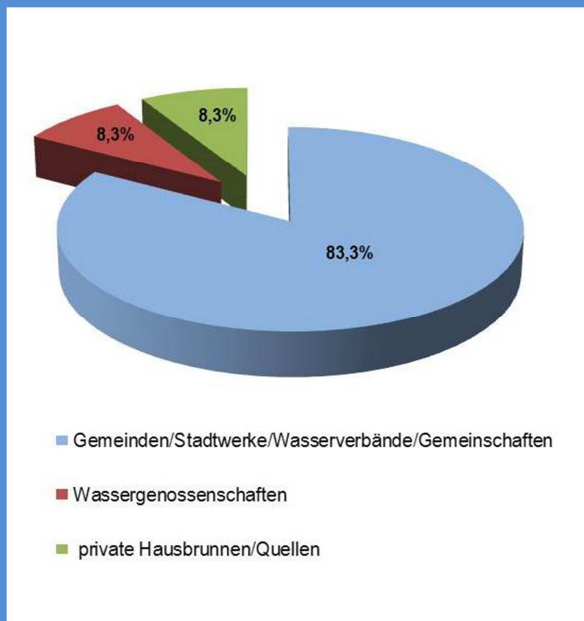
In aller Kürze:

- Nach massiven Protesten wurde die Wasserversorgung völlig aus dem Anwendungsbereich ausgenommen (Art. 9a neu).
- Entgegen der ursprünglichen Absicht, bleiben Kooperationen mehrerer kommunaler oder öffentlicher Akteure im Interesse des Gemeinwohls weiterhin grundsätzlich möglich.
- Die Richtlinie beinhaltet jedoch eine „Revisions-Klausel“. Das bedeutet, dass die Europäische Kommission das Gesetz in drei Jahren einer Überprüfung unterziehen wird. Es ist davon auszugehen, dass dann auch die Ausnahme der Wasserversorgung wieder zur Verhandlung steht.

Der Verband öffentlicher Wirtschaft kümmert sich um die Aufgaben und Belange der österreichischen Gemeinwirtschaft sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene.

MMag. Heidrun Maier-de Kruijff, Geschäftsführerin des Verbandes der öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft

Stand der Wasserversorgung in der Steiermark (DI Walter Schild, A14)



Die Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit führt derzeit eine Aktualisierung des im Jahre 2002 veröffentlichten **Wasserversorgungsplanes Steiermark** durch. Unter Berücksichtigung der Rücklaufquote erreicht der öffentliche Wasserversorgungsgrad bezogen auf die Einwohner mehr als 92%. Das heißt, dass rd. 1,1 Mio. Einwohner durch Gemeinden, gemeindeeigene Betriebe, Wasserverbände sowie Wassergenossenschaften und Wassergemeinschaften mit gutem steirischen Grund- und Quellwasser versorgt werden. Die restlichen Einwohner im Ausmaß von knapp 100.000 versorgen sich ausschließlich mit privaten Hausbrunnen und Quellen. Die mehr als **650 Wassergenossenschaften** allein haben einen Anteil am öffentlichen Versorgungsgrad von ca. 8%, was einer Versorgung von rd. 100.000 Einwohnern entspricht. Den zahlreichen, oftmals ehrenamtlich tätigen Funktionären sei an dieser Stelle für die geleistete Arbeit gedankt.

GASTKOMMENTAR

(DI Wolfgang Aichseder, Dienststellenleiter OÖ WASSER und Geschäftsführer des OÖ WASSER Genossenschaftsverbandes eGen.)

"Bedeutung und Wichtigkeit von kleinen Wasserversorgern in Oberösterreich"

Die Wasserversorgungsgenossenschaften werden in Oberösterreich, so wie die Gemeinden und Wasserverbände als öffentliche Wasserversorger von der Landesverwaltung - im konkreten Fall von der Dienststelle OÖ Wasser - unterstützt.

Von den rund 1800 Wassergenossenschaften beschäftigen sich 1000 mit Trink-, Nutz- und Löschwasserversorgung und bewegen sich in einer Größenordnung von 3 bis über 2000 Hausanschlüssen und **sind im OÖ WASSER Genossenschaftsverband eGen**, in dem auch das Land OÖ vertreten ist, vereint.

Rund 15% (200.000 Einwohner) werden in Oberösterreich genossenschaftlich versorgt. Diese Wassergenossenschaften befinden sich vor allem in dezentralen, wirtschaftlichen Ungunstlagen des ländlichen Raumes und versorgen neben Haushalten, Landwirtschaften und Gewerbebetrieben auch international tätige Industrien wie z.B. den Flugzeugteilehersteller FACC oder den Kranhersteller Palfinger. Sie leisten dadurch wichtige Beiträge zur Förderung der Siedlungsentwicklung, des Fremdenverkehrs und des Wirtschaftsstandortes OÖ.

Es werden nach wie vor jährlich an die 50 Wassergenossenschaften davon die Hälfte zur Wasserversorgung gegründet.

Die Genossenschaften entlasten dabei die Gemeindeverwaltungen mit ihren vielfältigen Aufgaben ganz wesentlich. Der OÖ WASSER Genossenschaftsverband vertritt die Anliegen der Mitglieder. Die Dienststelle OÖ

Wasser koordiniert, berät und begleitet die Wassergenossenschaften und macht die Verbandsgeschäftsführung. Dies stellt eine Leistung des Landes OÖ zur Unterstützung dieser Struktur dar. Da im öffentlichen Interesse gelegen, werden gegen Kostenersatz auch Schulungen, Fremdüberwachungen und Spezialgeräteinsatz angeboten.

Jeder investierte Euro des Landes aktiviert so über 40 Euro an Investitionen und ehrenamtliche Leistungen bei Wassergenossenschaften.

Es liegt im hohen Interesse des Landes, dass die Wassergenossenschaften ein wesentlicher Bestandteil der oberösterreichischen Wasserwirtschaft heute und in der Zukunft sind. Dies wurde in der 2005 vom Landtag einstimmig beschlossenen Strategie "Zukunft Trinkwasser" festgelegt. Es wird als besondere Stärke gesehen, dass bei den Wassergenossenschaften Verantwortung, Eigentum und Nutzen in einer Hand liegen und sie mit dem OÖ WASSER Genossenschaftsverband eine gemeinsame Plattform haben.

"Wir sind in Oberösterreich in der glücklichen Lage, dass wir über qualitativ hochwertiges Trinkwasser in ausreichender Menge verfügen. Es haben sich effiziente Strukturen – wie etwa die Wassergenossenschaften – in Oberösterreich etabliert. Diese wollen wir erhalten und stärken, damit es zu keiner Liberalisierung des Wassersektors kommen kann." betont Landesrat Rudi Anschober.

Weitere Informationen unter www.oewasser.at

Behältersanierung im Lichte der Qualitätsanforderungen in der Trinkwasserversorgung

(DI Christian Kaiser, Ziviltechniker)

Gemäß TW-VO sind Versorger verpflichtet, einwandfreies Trinkwasser in physikalischer, chemischer und bakteriologischer Hinsicht zu liefern. Die bakteriologische Beschaffenheit ist dort gefährdet, wo offene Wasserflächen bestehen (Behälter, Quellsammel- und Unterbrecherschächte, Fassungen etc.) und Verunreinigungen über Risse und Baumängel in die Wasserkammern eindringen können. Algen- und Bakterienwuchs sowie Schimmelbildung entstehen bevorzugt dort, wo raue Oberflächen, Risse, Klüfte vorhanden und Schwitzwasserbildung auf Grund mangelhafter Belüftung möglich ist. Den besten Schutz gegen bakteriologische Verunreinigungen, deren Behebung rasch mit Kosten von mehreren Hundert Euro verbunden ist, bieten glatte Oberflächen (Edelstahl, Glas, lebensmiteltaugliche Kunststoffbeschichtungen, Folien, Fliesen etc.), gute Belüftung und regelmäßige Kontrollen.

Da es eine Vielzahl von Anlagen gibt, die mehr als 60 Jahre alt sind, stehen in nächster Zeit viele bauliche Sanierungen und Erneuerung der Installationen an. Zu allererst ist zu prüfen, was die optimale Lösung ist: Eine klassische Sanierung, eine Speichererweiterung oder Speicherverlegung (bessere Druckverhältnisse).

Zu beachten ist auch, dass Schachteinstiege über Wasserflächen nicht mehr zulässig sind, und dass eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist, wenn Volumen und Lage der Behälter verändert wird.

Bei Wand- und Deckensanierungen werden oft aus Kostengründen Beschichtungen vorgenommen, die jedoch zumeist keine gute Haftfähigkeit aufweisen und rasch abblättern. Beschichtungen erfordern eine aufwändige Untergundvorbereitung bei einer Restfeuchte im Mauerwerk von weniger als 4 %. Nur wenige Spezialfirmen beherrschen dieses Handwerk. Günstig dagegen sind Folienauskleidungen, während Kunststoffbeschichtungen und Edelstahlverkleidungen vergleichsweise teuer sind. Eine kostengünstige und rasche Alternative sind Fertigteilbehälter, die es mittlerweile in großer Auswahl gibt.



KONTAKTE / LINKS

Besuchen Sie die **neue österreichische Trinkwasserplattform „Infoportal Trinkwasser“** für allgemeinen Informationen und speziellen Informationen über die Trinkwasserqualität einzelner Wasserversorger unter <http://www.trinkwasserinfo.at/>

SCHULUNGEN FÜR TRINKWASSERVERSORGER

Grundunterweisung für Betreiber von Wasserversorgungsanlagen <10 m³/Tag

- 29. Nov. 2013, Gröbming,
- 4. April 2014, Süd-/Oststeiermark
- 10. Okt. 2014, Obersteiermark

Ausbildung zum Wasserwart

- 9. – 11. April 2014 in Leibnitz

Anmeldung: Wasserland Steiermark,
T 0316/877-2560,
trinkwasserschulung@stmk.gv.at

Schulungsunterlagen:
www.wasserwirtschaft.steiermark.at „Trinkwasserschulungen“

TERMINE

Infotag des Steirischen Wasserversorgerverbandes StWV

- 7.11.2013 ab 9.00 Uhr in der Steinhalle in Lannach (für Mitglieder kostenlos, sonst 60 €, Anmeldung über office@stvw.at)

Informationsnachmittag für Funktionäre von Wassergenossenschaften

Teilnahme kostenlos

Anmeldung bei Wasserland Steiermark

- 18.11.2013, 16.00 – 19.30 Uhr, in der BH Hartberg-Fürstenfeld
- 25.11.2013, 16.00 – 19.30 Uhr, in der BH Deutschlandsberg

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt der Steierm. Landesregierung, A14
Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit
8010 Graz, Stempfergasse 7,
www.wasserwirtschaft.steiermark.at

Layout und Endfertigung: www.ecoversum.at

Redaktionsteam: Die Steirische Ausbildungsinitiative für Trinkwasserversorger